

Altauto-Verwertung

- Fachliche Bestellungsvoraussetzungen
- Anlage: Prüfliste Altfahrzeugentsorgung/Demontagebetriebe

Erstmals: 11/1997
Stand: 07/2017
Rev.: 2

1. Allgemeines zur gesetzlichen Grundlage

Die „Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV)“ in der jeweils aktuellen Fassung bestimmt u. a., dass sich Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und Anlagen zur weiteren Verwertung von Altfahrzeugen regelmäßig einer Betriebsprüfung bzw. -kontrolle unterziehen müssen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, dass die Betriebe die Anforderungen an eine umweltverträgliche Behandlung, eine ordnungsgemäße Verwertung und eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Altfahrzeugen erfüllen. Darüber wird vom Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt. Ohne eine solche Bescheinigung darf ein Betrieb in keiner der vorgenannten Betriebsformen tätig werden.

Nach § 6 AltfahrzeugV darf nur derjenige eine solche Bescheinigung erteilen, der entweder nach § 36 GewO öffentlich bestellt ist oder eine Zulassung als Umweltgutachter oder als Umweltgutachterorganisation besitzt.

Nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) haben Abfallerzeuger nach § 4 die Möglichkeit, den Restabfall (Gemisch) nicht einer Vorbehandlungsanlage zuführen zu müssen, sondern direkt einer energetischen Verwertung zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass der gesamte Gewerbeabfall mindestens eine Getrennsammelungsquote von 90 Masseprozent im vorangegangenen Kalenderjahr aufweist. Diese Getrennsammelungsquote muss der Abfallerzeuger dokumentieren und den Nachweis von einem zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen. Für die Prüfung des Nachweises der Getrennsammelungsquote zugelassen sind nach § 4 Abs. 6 auch die insoweit nach § 36 GewO öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

2. Voraussetzungen und Anforderungen

2.1 Berufliche Voraussetzungen

Der Sachverständige muss überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Betriebe und Verfahren entsprechend der AltfahrzeugV und der GewAbfV zu prüfen und zu kontrollieren, nachweisen.

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung, praktischen Erfahrung und einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

2.2 Berufliche Anforderungen

Erfolgreich abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz in der Fachrichtung Ingenieur- bzw. Naturwissenschaft

oder

erfolgreich abgeschlossene technische Fachschulausbildung oder Qualifikation eines Kfz-Meisters

und

eine mindestens zweijährige eigenverantwortliche Tätigkeit in Demontagebetrieben, Schredderanlagen, Anlagen zur weiteren Verwertung von Altfahrzeugen oder Metallaufbereitungs-

anlagen bzw. in Anlagen, die hinsichtlich der technischen und organisatorischen Abläufe vergleichbare Tätigkeiten durchführen oder an einer Stelle (oder Körperschaft), die derartige Entsorgungsanlagen begutachtet und überwacht.

2.3 Allgemeine Rechtskenntnisse

Die „Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sind Bestandteil dieser Bestellungs voraussetzungen.

2.4 Rechtskenntnisse (fachspezifisch)

Darüber hinaus müssen besondere Kenntnisse in folgenden Fach- und Rechtsbereichen nachgewiesen werden:

- Kenntnis des Altfahrzeuggesetzes und der in Bezug genommenen Vorschriften
- Kenntnis der Gewerbeabfallverordnung
- Kenntnisse über folgende Rechtsgebiete und einschlägige Regelwerke
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz und die dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerke
 - Wasserhaushaltsgesetz und einschlägige sonstige wasserrechtliche Regelungen
 - Einschlägige landesrechtliche Regelungen
 - Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die relevanten Durchführungsverordnungen
 - Einschlägige Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRBF (spezielle, definierte Flüssigkeiten)
 - Kenntnisse über typische Gefahrstoffe TRGS (spezielle, definierte Gefahrstoffe)
 - SprengstoffG
 - Dokumente zum Stand der Technik (z. B. UBA-Papier Mindestanforderungen an den Stand der Technik der Trockenlegung und Vorbehandlung von Altfahrzeugen)

2.5 Fachspezifische Kenntnisse

- Kenntnisse im Bereich der Kfz-Technik und der in Automobilen verarbeiteten Werkstoffe und Betriebsmittel
- Kenntnisse der Methodik und Durchführung von Prüfungen und Kontrollen in Unternehmen

Die folgende Checkliste wurde in Zusammenarbeit mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden unter fachlicher Leitung von Prof. Dr.-Ing. Burkhard Berninger (Fachgebiet Recycling und Abfalltechnik / Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der IHK Regensburg für Altautoverwertung), Stefan Walter (Bachelor of Engineering) und Julian Walberer (Bachelor of Engineering) erstellt.

Prüfliste – Altfahrzeugentsorgung/Demontagebetriebe

Vorbemerkungen zum Umgang mit der Checkliste

Die Checkliste beinhaltet die Anforderungen der AltfahrzeugV für Demontagebetriebe. Sie dient dem Sachverständigen als Leitfaden sowohl für die Prüfung der einzureichenden Dokumente und Nachweise als auch bei der Prüfung vor Ort. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den Punkt 3.2.1.1 des Anhangs der AltfahrzeugV verwiesen, in welchem eindeutig das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (oder der nach § 67 BImSchG erforderlichen Anzeigen) und das Einhalten einschlägiger rechtlicher Regelungen, insbesondere zum Umwelt- und Arbeitsschutz gefordert wird. Die vorliegende Checkliste stellt Mindestanforderungen für die Prüfung von Demontagebetrieben dar. Für den zu prüfenden Betrieb ist sie eine Hilfestellung insbesondere für die Zusammenstellung der einzureichenden Dokumente. Rechtlich maßgeblich sind die Anforderungen gemäß AltfahrzeugV.

Hinweise:

- Die Spalte „Bemerkungen/Kommentarzeile“ soll dem Sachverständigen in erster Linie als Hilfestellung dienen. Damit soll die einheitliche Überprüfung der Demontagebetriebe gewährleistet werden. Zusätzlich ist diese Spalte für ergänzende Eintragungen des Sachverständigen vorgesehen. Hinweise z. B. „Wie im Vorjahr!“ sind nicht zulässig. Die Unterlagen (Checkliste und Auditbericht) müssen in sich schlüssig sein und dürfen nicht auf alte Ergebnisse verweisen, ohne diese anzuhängen oder im Detail zu benennen.
- In Spalte „Erfüllungsgrad“ wird die jeweilige Gesamtbewertung des Prüfpunktes im Rahmen der Prüfung durch den Sachverständigen eingetragen.
- Die Bewertung in der Spalte „Erfüllungsgrad“ erfolgt nach folgendem Schema:
 - 1** = voll erfüllt, ohne Einschränkungen (100%)
 - 2** = bedingt erfüllt, Abweichung
 - 3** = nicht erfüllt
 - e** = entfällt

Grundsätzlich ist bei der Angabe „2“ (bedingt erfüllt/Abweichung) im Feld „Bemerkungen/Kommentarzeile“ eine Erläuterung/Empfehlung zu dokumentieren.

Beim Erfüllungsgrad „2“ und „3“ kann und sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Betrieb eine Frist von maximal drei Monaten zu setzen, um die aufgeführten Mängel zu beheben (§5 Abs. (3) AltfzgV). Die Frist muss noch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des bestehenden Zertifikates liegen.

Der Checkliste folgen 4 Anlagen:

- Anlage I: Richtgröße für Eingangslager von nicht vorbehandelten Altautos in Abhängigkeit vom Jahresdurchsatz (Quelle ARGE Altauto)
- Anlage II: Abschätzung der maximalen Jahreskapazität in Abhängigkeit von der Größe des Eingangslagers für nicht vorbehandelte Altfahrzeuge (Quelle ARGE Altauto)
- Anlage III: Pflichten der Sachverständigen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV)
- Anlage IV: Beiblatt „Quotenberechnung“
Im Zuge der seit 1. Januar 2006 gültigen Verwertungsquote für Demontagebetriebe (Anhang 3.2.4.1 AltfahrzeugV) ist es Pflicht des Sachverständigen, die Einhaltung dieser Quote (mind. 10 % nichtmetallische Fraktion) zu überprüfen. Zur Überprüfung dieses Sachverhalts wurde deshalb eine Excel-Datei erstellt, um die einheitliche Berechnung zu gewährleisten. Diese Anlage ist ebenfalls, wie die Checkliste auf www.ifsforum.de erhältlich. Ziel dieser Datei ist die Erfassung der einzelnen Materialströme, insbesondere der nichtmetallischen Fraktion. Hierfür wurden die Eingabefelder „grün“ hinterlegt, welche vom Sachverständigen auszufüllen sind. Die Quote berechnet sich nach Ausfüllen der Eingabefelder automatisch. Die Nichterfüllung der Quote ist kein Grund, das Zertifikat zu entziehen. Allerdings ist dies im Auditbericht zu vermerken und der zuständigen Behörde mitzuteilen. Des Weiteren wurde in Anlage IV das Tabellenblatt „Betriebsflüssigkeiten“ erstellt. Hier werden im Gegensatz zu den bisherigen Eingabefeldern die Mengenangaben in der Einheit Liter eingegeben. Die Umrechnung mit der jeweiligen Dichte erfolgt automatisch. Sollten die Materialströme dem Sachverständigen jedoch in Kilogramm vorliegen, kann die Eingabe direkt in die dafür vorgesehenen Felder erfolgen. Des Weiteren erfolgt in diesem Arbeitsblatt die automatische Berechnung der spezifischen Fahrzeugmengen der aufgeführten Flüssigkeiten. Die errechneten Werte dienen lediglich zur Nachvollziehbarkeit der entsorgten Flüssigkeitsmengen und haben für die weitere Bewertung des Demontagebetriebes keinerlei Bedeutung.

Gesamtergebnis letzte Seite:

Abschließend erfolgt die Feststellung des Gesamtergebnisses der Betriebsprüfung. Dabei sollen die wichtigsten Erkenntnisse der Betriebsprüfung zusammengefasst werden. Mögliche Mängel/Abweichungen sollen nochmals beschrieben, hierfür erforderliche Maßnahmen erörtert sowie die genauen Fristen zur Behebung festgelegt werden. Des Weiteren bestätigen beide Parteien durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des festgestellten Ergebnisses.

Erstellung eines Auditberichts:

Den Sachverständigen wird empfohlen, einen nachvollziehbaren Auditbericht zu erstellen, der folgenden Mindestumfang aufweisen sollte:

1. Übersicht (Zusammenfassung der wichtigsten Auditdaten mit Ergebnis)
2. Inhaltsverzeichnis
3. Grundlage der Auditierung mit Teilnehmer
4. Betriebsdaten (Standort, Unternehmensleistungsspektrum unterteilt nach AltfahrzeugV relevant und nicht relevant, Flächengröße (Prozessflächengröße), Zahl der Mitarbeiter, Demontage- und Lagerkapazitäten je Prozessfläche, Bebauungsplan, Wasserschutzgebiet, Altlastenkataster, Genehmigungssituation, Genehmigungsbehörde, Einfriedung der Anlage, Betriebszeiten, sonstige Bemerkungen zum Betrieb)
5. Begründungen zu den Fragen
 - 5.1 positive Begründung: Was fand der Sachverständige vor, welche Kriterien veranlassten den Sachverständigen die Frage als „erfüllt“ zu beurteilen, bzw. was hat er geprüft.
 - 5.2 negative Begründung: Was fand der Sachverständige vor, welche Kriterien veranlassten den Sachverständigen die Frage als „nicht erfüllt“ zu beurteilen, bzw. was hat er geprüft? Detaillierte Beschreibung der Abweichung, ohne Lösungen vorzuschreiben!
6. Auflistung der Auflagen, die sich aus den „nicht erfüllten“ Fragen ergeben. Hier können Lösungen mit empfehlendem Charakter vorgegeben werden.
7. Kurze Zusammenfassung mit Empfehlung oder Ablehnung eines Zertifikates
8. Welche Behörde erhält namentlich Kenntnis von dieser Auditierung (mit Ansprechpartner und Telefon-Nr.)
9. Anlage: bewertete Checkliste mit kurzer Erklärung wie die Checkliste zu lesen und zu werten ist.

Prüfliste – Altfahrzeugentsorgung/Demontagebetriebe –

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
1.		Genehmigungen/rechtliche Anforderungen an den Betrieb					
1.1	3.2.1.1	Liegen die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb vor?	Relevante Genehmigungsaufgaben:	☐	☐	☐	☐
		• Baurecht (bei einer Durchsatzleistung > 5 Altfahrzeuge/Woche ist eine Anzeige nach § 67 Abs. 7 BImSchG erforderlich)/nach 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 8.9.2	Baurecht: ☐ umgesetzt ☐ nicht umgesetzt				
		• AbfG (Anzeige nach § 67 Abs. 7 BImSchG)/siehe jetzt KrWG (Nr. 5.1)	AbfG/KrWG: ☐ umgesetzt ☐ nicht umgesetzt				
		• BImSchG [Nebenbestimmungen beachten!]	BImSchG: Letzte Änderung (Datum): _____	☐ umgesetzt ☐ nicht umgesetzt			
	3.2.2.1	• Anzeige/Genehmigung (bei zuständiger Behörde, z. B. GAA oder StAfA) zu Umgang und Lagerung von pyrotechnischen Einrichtungen	Anzeige/Genehmigung: Datum: _____ Behörde: _____	☐ umgesetzt ☐ nicht umgesetzt			
1.2	3.2.1.1	• Im Falle der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG. liegen Änderungsanzeigen/-genehmigungen vor? §§ 15/16 BImSchG	Genehmigungsbedürftigkeit: ☐ Änderungsanzeigen § 16 BImSchG ☐ Änderungsgenehmigungen § 15 BImSchG	☐	☐	☐	☐
		• Liegt die Emissionserklärung/Befreiung vor? § 27 BImSchG / § 7 11. BImSchV + GefStoffV (Nr. 9.1.3)	Ausnahme 11. BImSchV: ☐ nicht relevant ☐ nachgewiesen ☐ nicht nachgewiesen				

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
1.3	3.2.1.1	- Liegt eine Einleitgenehmigung nach WHG vor? (wasserrechtliche Erlaubnis/ Genehmigung bei Direkt-/Indirekteinleitungen) [Nebenbestimmungen beachten!] - Liegt für Bestandsanlagen eine Einleitgenehmigung nach LWG vor? (wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung bei Direkt-/ Indirekteinleitungen) [Nebenbestimmungen beachten!]	☐ Direkteinleitung ☐ Indirekteinleitung ☐ relevante Genehmigungsauflagen umgesetzt	☐	☐	☐	☐
1.4	3.1.2.2	Liegt ein Entwässerungsplan des Geländes mit Darstellung der installierten Leichtflüssigkeits- und Koaleszenzabscheider sowie der baulichen Gegebenheiten (z. B. Überdachungen, Freiflächen etc.) vor? Bereiche zur Trockenlegung, Demontage, Lagerung von Flüssigkeiten und flüssigkeitstragenden Bauteilen sowie zur Verdichtung sind an einen Leichtflüssigkeitsabscheider (z. B. nach DIN 19991) anzuschließen, soweit sie nicht überdacht sind.	☐ Entwässerungsplan vorhanden ☐ Einhaltung relevanter Einleitgrenzwerte Ordnungsgemäße Wartung und Entleerung der Leichtflüssigkeitsabscheider: ☐ 2x pro Jahr ☐ Ausnahme von Regelentleerung, Zyklus: _____ ☐ Eigenüberwachung mit Dokumentation	☐	☐	☐	☐
1.5	3.2.1.1	Liegen Begehungsprotokolle von Behörden wie StUA, GAA, BG, Feuerwehr etc. vor? Ergeben sich daraus Folgemaßnahmen ?	☐ Umweltbehörden ☐ Gewerbeaufsicht ☐ Berufsgenossenschaft ☐ Feuerwehr Hinweis: Die jeweiligen spezifischen landesrechtlichen Regelungen sind zu befolgen!	☐	☐	☐	☐
1.6	3.2.1.1	Liegen weitere behördliche Entscheidungen und Erlasse vor, die für die Prüfung relevant sind? Ergeben sich daraus Folgemaßnahmen ?	Weitere Genehmigungen / Behördliche Entscheidungen: ☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich ☐ vorliegend ☐ relevante Genehmigungsauflagen ☐ systematische Umsetzung der Auflagen (Betriebshandbuch)	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
1.7	3.2.1.1	Ggf. Nachweis folgender Punkte (je nach Ausstattung des Betriebes) - Wird die BetrSichV bei Betrieb von entsprechenden Anlagen, z. B. Kompressor, (Abnahmeprotokoll etc.) beachtet? - Liegt ein Nachweis der Kalibrierung wesentlicher Prüfmittel (z. B. Waagen) vor?	Nachweis Kalibrierung Prüfmittel: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	☐	☐	☐	☐
1.8	3.2.1.1 3.2.2.3 3.2.2.4	Umgang mit Gefahrstoffen und Pyrotechnik: - Liegen die erforderlichen Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV (s. a. TRGS 555) vor? - Liegt der Nachweis der Unterweisungen gemäß § 14 GefStoffV (Dokumentation der Durchführung) vor? - Liegt ein Gefahrstoffkataster, ggf. mit Messprotokollen von Arbeitsbereichsanalysen vor?	☐ Betriebsanweisung für jeden Gefahrstoff und wassergefährdenden Stoff ☐ Dokumentation durchgeführter Unterweisungen ☐ letzte Unterweisung (Datum): _____ ☐ Gefahrstoffverzeichnis vorliegend ☐ Gefährdungsbeurteilungen umgesetzt	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile			Erfüllungsgrad			
						e	1	2	3
1.9	3.2.1.1	Nachweis der Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz: - Sind funktionsfähige Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden? (Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher gemäß ASR A2.2, TRGS 800 (früher: ZH 1/201)) - Sind die Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, nach ASR A1.3 (früher: UVV/BGV A 8, VBG 125), deutlich gekennzeichnet? - Werden die Feuerlöscher mindestens alle zwei Jahre überprüft? - Erfolgt die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz nach ASR A1.3 (früher: UVV/BGV A 8, VBG 125)? - Wurden an den Hebebühnen die erforderlichen Prüfungen nach BGR 500 (Kapitel 2.10) (früher: UVV/BGV 14, VBG 14, ZH 1/491) durchgeführt (Einsicht in Prüfbücher)? Ggf. Inbetriebnahme gem. § 38, 1 x/Jahr gem. § 39 - Sind die UVV-Untersuchungen für Rolltore, Gabelstapler etc. durchgeführt und dokumentiert worden? (BGV D27, 1 x/Jahr gem. § 37), Krane (BGV D6, Inbetriebnahme gem. § 25, 1 x/Jahr gem. § 26)	Prüfgegenstand:	zuletzt geprüft am:	Prüfungsintervall:	☐	☐	☐	☐
			☐ Feuerlöscher		alle 2 Jahre				
			☐ Hebebühnen		1x pro Jahr				
			☐ Gabelstapler		1x pro Jahr				
			☐ elektrische Hallentore		1x pro Jahr				
			☐ Krananlagen		1x pro Jahr				
			☐ LKW		1x pro Jahr				
			☐ Druckbehälter						
			☐ Tankstellen		gemäß VAWS Hinweis: Die jeweiligen spezifischen landesrechtlichen Regelungen sind zu befolgen!				
			☐ VAWS-Anlagen ☐ (Tanks, ...)		gemäß BetrSichV Hinweis: Die jeweiligen spezifischen landesrechtlichen Regelungen sind zu befolgen!				
			☐ Sonstige						

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad				
				e	1	2	3	
2.		Anforderungen an die Organisation						
2.1		Liegt ein aktueller Gewerbeschein vor?		☐	☐	☐	☐	
2.2		Liegt ein Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als fünf Jahre), ggf. Gesellschaftervertrag vor (bei eintragungspflichtigen Gesellschaften)?		☐	☐	☐	☐	
2.3		Liegt ein Pacht- oder Mietvertrag , woraus die Zweckbestimmung hervorgeht bzw. ein Grundbuchauszug vor? (Übereinstimmung der Flurstücke mit der Genehmigung)		☐	☐	☐	☐	
2.4	3.1.1	Liegt ein Lageplan des Geländes mit Größenangaben zu den einzelnen Prozessflächen vor?		☐	☐	☐	☐	
2.5	3.2.1.5	Ist ein Betriebshandbuch vorhanden? Die Anforderungen gemäß EfbV gelten entsprechend. [Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderliche Maßnahmen festzulegen.] Sind Stoffgemische nach dem GHS-System gekennzeichnet? (verbindlich gültig ab 01.06.2015)	☐ Betriebsordnung ☐ Genehmigungen und Zulassungen ☐ Schulungsnachweise (Airbags, Gurtstraffer, Betriebsbeauftragte für Abfall) ☐ Kooperationsvereinbarungen (Annahmestellen, Entleerung von Klimaanlage, Ausbau pyrotechnischer Bauteile) ☐ Gefahrstoffverzeichnis ☐ VAwS-Kataster ☐ Versicherungsnachweise ☐ Regelungen von Genehmigungsaufgaben ☐ Prüfvorschriften aller prüfpflichtigen Anlagen ☐ Regelungen zu Informations-, Dokumentations-/ Aufbewahrungspflichten ☐ Regelungen für Betriebsstörungen GHS-Kennzeichnung: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	☐	☐	☐	☐	
2.6	3.2.1.5	Liegt eine Beschreibung der Aufbauorganisation bzw. Organigramm etc. vor?	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	☐	☐	☐	☐	

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
		Sind die Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten ausreichend festgelegt? Geht aus dem Organigramm die Einbindung der/des Betriebsbeauftragten hervor?	☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich auf Verlangen der Behörde: _____ ☐ Betriebsbeauftragter für _____				
2.7	3.2.1.5	Beschreibung der Ablauforganisation: Sind die im Betrieb durchgeführten Prozessabläufe (s. AltfahrzeugV) in Form von Verfahrensanweisungen/ Arbeitsanweisungen ausreichend festgelegt? Insbesondere für folgende Prozessabläufe sind Arbeitsanweisungen erforderlich: • Eingangskontrolle der angelieferten Altfahrzeuge • Vorbehandlung • Demontage • Lagerung von Restkarossen • sonstige Eigenkontrollen	☐ Betriebs- und Ablaufbeschreibung ☐ Arbeitsanweisungen ☐ Betriebs- und Ablaufbeschreibung ☐ Arbeitsanweisungen ☐ Betriebs- und Ablaufbeschreibung ☐ Arbeitsanweisungen ☐ Betriebs- und Ablaufbeschreibung ☐ Arbeitsanweisungen ☐ Betriebs- und Ablaufbeschreibung ☐ Arbeitsanweisungen	☐	☐	☐	☐
2.8		Liegt eine Liste der umweltrelevanten Wartungsverträge (Fremdkontrollen) vor?	☐ Kontroll- und Wartungsmaßnahmen	☐	☐	☐	☐
2.9	3.2.1.1	Liegen Betriebsordnung/Alarmordnung vor? (Aushang)	☐ Alarmplan	☐	☐	☐	☐
2.10	3.2.1.1	Ist der Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation gemäß § 58 KrWG Folge geleistet worden? [Schriftliche Anzeige] nur bei Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften mit mehreren Vertretungsberechtigten		☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad				
				e	1	2	3	
2.11	§ 7	Wurde die Pflicht nach § 7 (1) AltfahrzeugV zur Vorlage der Bescheinigung oder des Überwachungszertifikats samt Prüfbericht sowie der dort bezeichneten Betriebsnummer gegenüber der Überwachungsbehörde erfüllt?	Datum der Vorlage: _____	☐	☐	☐	☐	
2.12	3.2.1.1	Sind alle gesetzlich geforderten Betriebsbeauftragten ausreichend qualifiziert und schriftlich bestellt und liegt ggf. eine Anzeige bei der Behörde vor? Bestellung Nachweis einer ausreichenden Qualifikation ggf. Anzeige bei der Behörde - Betriebsbeauftragter für Abfall (A > 4.000 m² gem. AbfBetrBV) gem. § 59 KrWG - Gefahrgutbeauftragter (> 50 t/a Gefahrgut, bzw. gem. ADR > 1t/Transport) Stoffe gem. §§ 2,3 GbV - Sicherheitsbeauftragter (ab 20 Mitarbeiter) - Fachkraft für Arbeitssicherheit/überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst/Unternehmermodell gem. DGUV V 2 § 2 (früher: BGV A2, BGV A6, VBG 122) - arbeitsmedizinische Betreuung gem. DGUV V 2 (früher: BGV A7, VBG 123) - Sachkundiger zum Umgang mit pyrotechnischen Einrichtungen - Sachkundiger zur Entnahme von Kältemittel - ggf. Weitere	Schriftliche Bestellung liegt vor: ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	Ausreichende Qualifikation: ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
2.13	3.2.1.1	Werden in der Bestellung bzw. der vertraglichen Regelung für die oben genannten Betriebsbeauftragten die Pflichten und Rechte sowie das genaue Aufgabengebiet des Beauftragten ausreichend beschrieben?		☐	☐	☐	☐
2.14	§ 4	Sind sämtliche mit dem Demontagebetrieb im Hinblick auf die Überlassungspflichten nach § 4 AltfahrzeugV kooperierenden Betriebe anerkannt i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 AltfahrzeugV? • Vorlage der Nachweise für anerkannte Annahmestellen und Rücknahmestellen (ggf. Altfahrzeug-Demontagebetriebe) • Schredderanlagen • ggf. sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung	☐ anerkannt ☐ nicht anerkannt ☐ anerkannt ☐ nicht anerkannt Gültige Efb-Zertifikate kooperierender Betriebe? ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	☐	☐	☐	☐
2.15		Wird der Betrieb als Entsorgungsfachbetrieb geführt?	☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile		Erfüllungsgrad							
					e	1	2	3				
3.		Anforderungen an die technische Ausrüstung und den technischen Betrieb										
3.1	3.1.1 3.1.2	Für die jeweils geforderten Prozessflächen sind die erforderlichen Nachweise zur Flächen-dichtigkeit (stoffundurchlässig) vorzulegen.			Nachweis zur Flächendichtigkeit/Zustand:			☐	☐	☐	☐	
			Größe [m²]:	Kennzeichnung:	rissfrei:	Fugenausführung korrekt:	Tätigkeiten durch Fachbetrieb ausgeführt (nicht erforderlich, ersetzt jedoch Nachweise)	Schriftliche Nachweise: Oberflächenmaterial (Regeln der Technik nach Wasserrecht: z. B. für Beton, Asphalt, Kunststoff)				
		• Anlieferungsbereich f. nicht vorbehandelte Altfahrzeuge (Annahme und Erfassung)			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein				
		• Eingangslager für nicht vorbehandelte Altfahrzeuge			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein				
		• Vorbehandlungsbereich			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein				
		• Demontagebereich			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein				
		• Lager für flüssige Abfälle			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein				
		• Lager für flüssigkeits-tragende Ersatzteile			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein				
		• Verdichtungsbereich			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein				
		• Lagerbereich für vorbehandelte Altfahrzeuge										
		• Lager für feste Abfälle										
		• Lager für gebrauchsfähige Ersatzteile, die keine Flüssigkeiten enthalten										
		• Lager für Restkarossen zum Abtransport										
		[Bodenflächen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht entsprechen müssen, sind vor der Inbetriebnahme der Anlage und danach i. d. R. <u>alle fünf Jahre</u> von einem Sachverständigen gem. § 19 VAWS auf Stoff- undurchlässigkeit zu prüfen] Hinweis: Die jeweiligen spezifischen landesrechtlichen Regelungen sind zu befolgen!			vorhandene Gefährdungsstufen nach VAWS: ☐ A ☐ B ☐ C... Prüfpflicht durch Sachverständige alle 5 Jahre ☐ D... Prüfpflicht / Anlagenkataster							

Zeichenerklärung: e = entfällt 1 = voll erfüllt, ohne Einschränkungen (100 %) 2 = bedingt erfüllt, Abweichung 3 = nicht erfüllt

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile			Erfüllungsgrad			
						e	1	2	3
3.2	3.2.1.1	Ist in den Arbeits- und Lagerbereichen Bindemittel an gut sichtbarer leicht erreichbarer Stelle vorhanden?	Anzahl der Behälter:	Größe der Behälter:	Aufstellungsort: ☐ Annahmebereich/Eingangslager ☐ Vorbehandlungsbereich ☐ Zwischenlager ☐ Demontagebereich ☐ Betriebsflüssigkeitslager	☐	☐	☐	☐
3.3	3.1.2.2	Sind für die Bereiche • Vorbehandlung, • Demontage, • Lager für Flüssigkeiten, • Lager für flüssigkeitstragende Teile • und die Fläche zur Verdichtung ausreichende Vorkehrungen getroffen, um eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit verwertbarer Abfälle und eine Gefährdung der Umwelt auszuschließen (z. B. Einhausung, mobile Presse)?	Überdachung: ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	Einhausung von... _____ Seiten _____ Seiten _____ Seiten _____ Seiten _____ Seiten	Mobile Pressen mit integriertem Auffangsystem, Leichtflüssigkeitsabscheider bei nicht überdachten Flächen: ☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
3.4	3.1.2.1	- Ist das Eingangslager ausreichend bemessen? (vgl. Anlage I) - Anzahl der Altfahrzeuge im Eingangslager? (Ist) Hinweis: Sollte nicht höher als 3 durchschnittliche Tagesdurchsätze sein. (Soll)	Jahresdurchsatz: _____ Kfz/a Vorgeschriebene Größe: _____ m² Tatsächliche Größe: _____ m² (vgl. Tabelle, Anlage I) Anzahl der Altfahrzeuge: _____ Kfz Stehen Fahrzeuge nur innerhalb der vorgesehenen Fläche? ☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐	☐
3.5	3.1.2.2 3.1.2.3	Werden die Altfahrzeuge ordnungsgemäß gelagert? (unbehandelt: nicht auf der Seite oder auf dem Dach, übereinander nur mit geeigneten Einrichtungen, um Beschädigungen zu vermeiden; vorbehandelt: ohne geeignete Einrichtungen max. 3 Altfahrzeuge übereinander)	Keine Lagerung von Autos: ☐ auf der Seite ☐ auf dem Dach Stapelung von Autos: ☐ keine Stapelung ☐ Stapelung mit geeigneten Vorrichtungen: _____	☐	☐	☐	☐
3.6	3.2.1.4	Werden die Altfahrzeuge ordnungsgemäß und mit geeigneten Fördermitteln transportiert?	Geräte zur Begutachtung und zum Transport nicht mehr rollfähiger Fahrzeuge: ☐ vorhanden: _____ ☐ nicht vorhanden	☐	☐	☐	☐
3.7	3.2.2.1	Werden bei den Altfahrzeugen unverzüglich... - die Batterie entnommen? - der Flüssiggastank sachgerecht behandelt? - die pyrotechnischen Bauteile durch geschultes Fachpersonal entweder im eingebauten Zustand durch Neutralisierung unschädlich gemacht oder nach Vorgabe der Hersteller demontiert und in zugelassenen Anlagen entsorgt?	Entfernung direkt nach Anlieferung: ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein Werden pyrotechnische Bauteile... ☐ demontiert ☐ neutralisiert	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile		Erfüllungsgrad					
					e	1	2	3		
3.8	3.2.2	Erfolgt die Trockenlegung nach dem Stand der Technik? UBA-Merkblatt bzw. Bekanntgabe des BMU beachten! Benennung der im Unternehmen installierten Anlagentechnik (Hersteller) zur Entnahme der nachfolgend aufgeführten Betriebsflüssigkeiten sowie den Ablauf der einzelnen Arbeitsgänge (z. B. Entnahme im freien Fall, Saug-/Druckstrecke, kein Hautkontakt, Tropffreiheit der geschaffenen Öffnungen, verlustfreies Auffangen etc.): • Motoröl • Schalt-, Automatik- und Differenzialgetriebeöle • Hydraulik- und Servoöle • Stoßdämpferöle • Kältemittel aus Klimaanlage • Kühlerflüssigkeit • Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Gemisch) • Potentialausgleich für Kraftstoffentnahme Vom Kfz.-Kraftstoffbehälter über die Entnahmetechnik bis zum Lagerbehälter ist während des Entnahmevorgangs ein Potentialausgleich (Erdung der gesamten Entnahmestrecke) sicherzustellen. • Bremsflüssigkeit • Scheibenwaschflüssigkeit	Anlagentechnik (Hersteller):		Arbeitsgänge:		☐	☐	☐	☐
Entsorgung der Öle:			☐ gemeinsam (Sammelkategorie nach AltöIV: _____) ☐ getrennt							
Kältemittel aus Klimaanlage			☐ Subunternehmen beauftragt	☐ schriftliche Vereinbarung liegt vor						

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
3.9	3.2.2	Ist der Betrieb in der Lage, die im BTB angegebenen Jahresdurchsätze ordnungsgemäß zu behandeln? - Aktueller Jahresdurchsatz (aus BTB): - Der aktuelle Jahresdurchsatz liegt unter der max. möglichen Kapazität? Maximal mögliche Kapazität: <u>Ermittlung der max. Kapazität:</u> Anzahl der unabhängig voneinander einsetzbaren Trockenlegungsplätze (Einschichtbetrieb à 8 Stunden) 1 Platz = ca. 3.500 Altzf/a 2 Plätze = ca. 7.000 Altzf/a 3 Plätze = ca. 10.500 Altzf/a bzw. die aus der Größe des Eingangslagers resultierende max. Kapazität (siehe dazu Anlage II) Der kleinere Wert ist zu berücksichtigen!	Jahresdurchsatz: _____ Kfz/a ☐ ja ☐ nein maximal mögliche Kapazität: _____ Kfz/a	☐	☐	☐	☐
3.10	3.2.2.2	Wird die Trockenlegung gewissenhaft und konsequent durchgeführt? (Stichprobenkontrolle des Lagerplatzes für vorbehandelte Altfahrzeuge/Restkarossen) - Gesamtzahl der dort gelagerten Altfahrzeuge/Restkarossen - Anzahl der durchgeführten Stichproben - Anzahl der dabei festgestellten, nicht oder nicht ordnungsgemäß vorbehandelten Altfahrzeuge/Restkarossen. Was wurde nicht trockengelegt?	Anzahl gelagerte Fahrzeuge: _____ Anzahl geprüft: _____ Anzahl Abweichungen: _____	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
3.11	3.1.2 3.2.2.4	Bezüglich der Lagerung der entnommenen Betriebsflüssigkeiten/Bauteile sind die entsprechenden Bauartzulassungs- und Prüfzeichenunterlagen für sämtliche installierte Lagertanks bzw. Auffangwannen etc. vorzulegen; insbesondere für folgende Stoffe:	Beachte: Die jeweiligen spezifischen landesrechtlichen Regeln sind zu befolgen! vorhandene Gefährdungsstufen nach VAWs: ☐ A ☐ B ☐ C... Prüfpflicht durch Sachverständige alle 5 Jahre ☐ D... Prüfpflicht / Anlagenkataster	☐	☐	☐	☐
			Auffangraum:	Bauartzulassung/ Kennzeichnung:	Gefährdungsstufe nach VAWs:		
		- Motoröl ¹⁾ - Schalt-, Automatik- und Differenzialgetriebeöle ¹⁾ - Hydraulik- und Servoöle ¹⁾ - Stoßdämpferöle ¹⁾ ¹⁾ Öle können zusammen gelagert werden gem. Anhang 3.2.2.1	☐ doppelwandig ☐ Leckageanzeige ☐ einwandig/Auffangraum: _____ ☐ gemeinsam mit lfd. Nr. _____		Stufe _____		
		• Kühlerflüssigkeit	☐ doppelwandig ☐ Leckageanzeige ☐ einwandig/Auffangraum: _____ ☐ gemeinsam mit lfd. Nr. _____		Stufe _____		
		• Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Gemisch)	☐ doppelwandig ☐ Leckageanzeige ☐ einwandig/Auffangraum: _____ ☐ gemeinsam mit lfd. Nr. _____		Stufe _____		
		• Bremsflüssigkeit	☐ doppelwandig ☐ Leckageanzeige ☐ einwandig/Auffangraum: _____ ☐ gemeinsam mit lfd. Nr. _____		Stufe _____		
		• Scheibenwaschflüssigkeit	☐ doppelwandig ☐ Leckageanzeige ☐ einwandig/Auffangraum: _____ ☐ gemeinsam mit lfd. Nr. _____		Stufe _____		

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile			Erfüllungsgrad			
						e	1	2	3
3.11	3.1.2 3.2.2.4	• Kältemittel aus Klimaanlage	☐ doppelwandig ☐ Leckageanzeige ☐ einwandig/Auffangraum: _____ ☐ gemeinsam mit lfd. Nr. _____		Stufe _____				
		• ölbehaftete Betriebsmittel (geschlossenen und nicht brennbare Behälter gem. ArbStättV)	☐ doppelwandig ☐ Leckageanzeige ☐ einwandig/Auffangraum: _____ ☐ gemeinsam mit lfd. Nr. _____		Stufe _____				
		• Batterien (säurebeständige Behälter oder Lagerfläche)							
	3.2.2.1	Werden die landesrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten (Lagern und Abfüllen)?							
3.12	3.2.2.3 3.2.2.4	• Werden die einschlägigen Bestimmungen zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten eingehalten? (GefahrstoffV, Entzündliche Stoffe gem. BetrSichV, Regelungen zum Explosionsschutz) • Sind die Lagerbehälter und Förderanlagen mit einer Sicherheitsverriegelung ausgestattet und ist deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen? • Sind die Lagerbehälter ordnungsgemäß gekennzeichnet? (VAwS, Gefahrstoffsymbole + Name) • Liegt ein Anlagenkataster gemäß § 10 VAwS vor? (Bei Lageranlagen mit Gefährdungspotential D) (Anmerkung: Diesen Punkt der Systematik wegen ggf. unter 1 oder 2, da dort die Dokumente etc. geprüft werden)	z. B.: Potentialausgleich für Kraftstoffentnahme Hinweis: Die jeweiligen spezifischen Regelungen sind zu befolgen! Sicherheitsverriegelung: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden Funktionalität: ☐ nachgewiesen ☐ nicht nachgewiesen GHS-Kennzeichnung: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden			☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile		Erfüllungsgrad			
					e	1	2	3
3.13	3.1.2.3	Liegen ggf. Eignungsfeststellungen für Sicherheitswannen, -räume und Behälter für die Lagerung wassergefährdender Stoffe vor?			☐	☐	☐	☐
3.14	3.2.3.1	Ist der Betrieb technisch, organisatorisch und personell in der Lage, Bauteile, die wiederverwendet werden sollen, zerstörungsfrei auszubauen? Lager für gebrauchsfähige Kraftfahrzeugteile?	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden		☐	☐	☐	☐
3.15		Ggf. weitere Punkte zu Arbeitsschutz? z. B.: Sind die Beschäftigten mit Sicherheitsschuhen, geeigneter Arbeitskleidung und Schutzhandschuhen ausgestattet? Vergleiche VSK-Kfz-Recycling (früher: Vergleich LASI/ALMA)			☐	☐	☐	☐
3.16	3.2.3.2	Werden folgende Stoffe bzw. Bauteile vor der weiteren Behandlung entfernt? • Stoßdämpfer (wenn nicht trockengelegt) • asbesthaltige Bauteile • quecksilberhaltige Bauteile soweit durchführbar (z. B. Schalter) • nach Anhang II der Altfahrzeug-Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung) gekennzeichnete Bauteile • fahrzeugfremde Stoffe Werden diese Stoffe/Bauteile ordnungsgemäß entsorgt (Nachweise)?	Ausbau: ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	Nachweis vorhanden: ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile			Erfüllungsgrad			
						e	1	2	3
3.17	3.2.3.3	Werden folgende Stoffe bzw. Bauteile vor der Weitergabe der Karosse an eine Schredderanlage oder eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung entfernt und vorrangig einer Wiederverwertung oder der stofflichen Verwertung zugeführt?				☐	☐	☐	☐
		Katalysatoren	Ausbau: ☐ immer ☐ teilweise	Betrieb ist zum Ausbau in der Lage: ☐ ja ☐ nein	Verwertungsweg: ☐ nur für Teilmengen vorhanden ☐ nicht vorhanden				
		• Auswuchtgewichte	☐ immer ☐ teilweise	☐ ja ☐ nein	☐ nur für Teilmengen vorhanden ☐ nicht vorhanden				
		• Aluminiumfelgen	☐ immer ☐ teilweise	☐ ja ☐ nein	☐ nur für Teilmengen vorhanden ☐ nicht vorhanden				
		• Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie Glasdächer	☐ immer ☐ teilweise	☐ ja ☐ nein	☐ nur für Teilmengen vorhanden ☐ nicht vorhanden				
		• Reifen	☐ immer ☐ teilweise	☐ ja ☐ nein	☐ nur für Teilmengen vorhanden ☐ nicht vorhanden				
		• große Kunststoffteile wie z. B. Stoßfänger, Radkappen und Kühlergrill (Die Demontagepflicht gilt nicht, wenn diese Materialien beim oder nach dem Schreddern in einer Weise getrennt werden, die eine stoffliche Verwertung ermöglicht.)	☐ immer ☐ teilweise	☐ ja ☐ nein	☐ nur für Teilmengen vorhanden ☐ nicht vorhanden				
		• kupfer-, aluminium- und magnesiumhaltige Metallbauteile (Die Demontagepflicht gilt nicht, wenn die Metalle beim oder nach dem Schreddern getrennt werden.)	☐ immer ☐ teilweise	☐ ja ☐ nein	☐ nur für Teilmengen vorhanden ☐ nicht vorhanden				

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
3.18		- Sind Transport-, Flucht- und Rettungswege klar erkennbar und werden diese freigehalten? - Sind Flucht- und Rettungswege mit eindeutigen Fluchtwegesymbolen gekennzeichnet, die auch von weitem sichtbar sind? - Hängen in größeren bzw. unübersichtlichen Gebäuden, ohne direkten Fluchtweg nach außen, an geeigneten Stellen Fluchtwege- und Rettungspläne aus?	Transport-, Flucht- und Rettungswege: ☐ erkennbar ☐ nicht erkennbar Symbole: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden Fluchtwege- und Rettungspläne: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	☐	☐	☐	☐
3.19		Sind die erforderlichen „Erste-Hilfe“-Einrichtungen vorhanden?	Erste Hilfe-Einrichtungen: ☐ Verbandskasten mit Inhaltsverzeichnis ☐ Verbandsbuch ☐ Kennzeichnung ☐ Krankentrage ☐ Alarmplan ☐ Ersthelfer/Erste-Hilfe-Kurs ☐ Sanitätsraum	☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad				
				e	1	2	3	
4.		Anforderungen an das Betriebstagebuch sowie an die Dokumentation						
4.1	3.3.1	Liegt ein Betriebstagebuch gemäß § 5(1) EfbV vor?		☐	☐	☐	☐	
4.2	3.3.2 3.3.3	Enthält das Betriebstagebuch folgende Angaben:	Regelungen für Betriebsstörungen	☐	☐	☐	☐	
		• Angaben zu Art, Menge, Bestand, Herkunft und Verbleib sämtlicher Stoffe, einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Leistung (monatliche Zusammenfassung) Sind die Eintragungen in das Betriebstagebuch mit geeigneten Dokumenten (Verwertungsnachweise, Lieferscheine, Wiegescheine, Rechnungen etc.) ausreichend belegt? Wird das Fahrzeugleergewicht korrekt gem. Begriffsdefinition §2 Nr. 23 AltfahrzeugV in den Verwertungsnachweis eingetragen?	Dokumentation der... ☐ beseitigten Abfälle ☐ stofflich verwerteten Abfälle ☐ thermisch verwerteten Abfälle Abfallverbringungen ins Ausland: ☐ vorhanden, Unterlagen OK ☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden, Unterlagen unvollständig Dokumentation der verkauften Teile: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	☐ Übereinstimmung mit Nachweisbuch ☐ Abweichung:				
		• chronologisch sortierte Durchschriften der Verwertungsnachweise	z. B. Sammlung der Kfz-Briefe					
		• Angaben zu Materialströmen aus anderen Betriebsteilen, die gemeinsam mit Materialströmen aus der Entsorgung von Altfahrzeugen entsorgt werden	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden Beschreibung:					
		• chronologische Erfassung und Dokumentation von besonderen Vorkommnissen, insbesondere von Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.						
		• chronologische Erfassung und Dokumentation von Eingangskontrollen sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen (z. B. auf betriebsinternem Laufzettel), insbesondere das Vorliegen von kraftfahrzeugfremden Stoffen und das Fehlen wesentlicher Komponenten und Bauteile.						

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
		- chronologische Erfassung und Dokumentation von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, einschließlich Funktionskontrollen. (Eigen- und Fremdkontrollen, z. B. visuelle Prüfung der Prozessflächen auf Stoffundurchlässigkeit, Funktionskontrollen der Abscheideranlage etc.) - Liegt zum Nachweis der Nachvollziehbarkeit eine Überwachung der erforderlichen letztgültigen Bescheinigung gemäß AltfahrzeugV der dazugehörige Prüfbericht inkl. der ausgefüllten Checkliste vor?	Einzusehen sind: ☐ Prüfberichte des Sachverständigen (speziell Beanstandungen und Termine) ☐ Schriftverkehr mit dem Sachverständigen ☐ Checkliste des Sachverständigen				
4.3		Nachweis der regelmäßigen Kontrolle der Eintragungen im Betriebstagebuch		☐	☐	☐	☐
4.4		Bei EDV-geführten Tagebüchern: Nachweis der Zugriffssicherung und Schutz vor nachträglicher Änderung von Eintragungen.		☐	☐	☐	☐
4.5		Ist das Betriebstagebuch dokumentensicher abgelegt und vor unbefugtem Zugriff gesichert?		☐	☐	☐	☐
4.6		Ist das Betriebstagebuch jederzeit einsehbar und kann in Klarschrift vorgelegt werden?		☐	☐	☐	☐
4.7	3.2.1.5	Wird die Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren gem. § 5 (3) EfbV eingehalten?		☐	☐	☐	☐
4.8	3.3	Angabe des aktuellen Lagerbestandes: Vor der erstmaligen Prüfung ist der Lagerbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu ermitteln, ansonsten mindestens jährlich. Nachweis der regelmäßigen Erfassung des Lagerbestandes (Inventur).		☐	☐	☐	☐
4.9		ggf. Vorlage von Schichtbüchern, Lagerbuchführung		☐	☐	☐	☐
4.10	3.2.1.1	Erfolgt die Führung des Abfallregisters gemäß Nachweisverordnung Einsichtnahme in die Prüfung! Im Abfallregister sind die Entsorgungsnachweise und Kopien der Sammelentsorgungsnachweise etc. abzuheften.		☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Nr. aus Anhang	Anforderungen	Bemerkungen/Kommentarzeile	Erfüllungsgrad			
				e	1	2	3
4.11		Nachweis der Entsorgungssicherheit für alle entsorgten Abfallarten:		☐	☐	☐	☐
		- Sind die beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit rechtlich befugt (Sorgfaltspflicht)? - Liegen die entsprechenden Dokumente (Kopien der Entsorgungsnachweise, Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikate) vor?	Dokumente: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden Dokumente: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden				
4.12	3.2.1.1	Abfallverbringungen: - Wurde geprüft, ob durchgeführte Verbringungen notifizierungspflichtig sind? - Liegen alle notwendigen Dokumente zu Notifizierungen vor? [Notifizierungsantrag, Genehmigung Behörde, Transportpapiere etc.] Neu: Nach Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	Dokumente: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	☐	☐	☐	☐
4.13		Wurde geprüft, ob Transporte nach Anzeigeverfahren gemäß § 7 AbfAEV durchgeführt wurden? (i. V. m. §§ 53, 54 KrWG) Hinweis: § 12 Abs. 1 Nr. 3 AbfAEV!	Anzeigeverfahren: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	☐	☐	☐	☐
4.14		Sind die betroffenen Mitarbeiter über die Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen nachweislich mind. 1x jährlich unterwiesen worden und hängen die Arbeits-/Betriebsanweisungen am entsprechenden Arbeitsplatz gut sichtbar aus?	Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen prüfen: ☐ Dokumentation der jährlichen Unterweisungen im Betriebstagebuch ☐ Aushang der Arbeits- und Betriebsanweisungen vor Ort	☐	☐	☐	☐
4.15		Wurde die Verwertungsquote nach Anhang 3.2.4.1 AltfahrzeugV (mind. 10 % nichtmetallische Fraktion) erfüllt?	Genauere Erläuterung, siehe Anlage IV Quotenberechnung	☐	☐	☐	☐

Anlage I

Richtgröße für Eingangslager von nicht vorbehandelten Altautos in Abhängigkeit vom Jahresdurchsatz
(Quelle ARGE Altauto)*

Erforderliche Information vom Demontagebetrieb:

1.) Jahresdurchsatz [Kfz/a] Abhängigkeit siehe Tabelle

getroffene Annahmen:

1.) Arbeitstage pro Jahr:	220	
2.) erforderliche Fläche pro Kfz [m ²]:	10	
3.) Pufferlager für maximal:	3	Tagesdurchsätze

Anlage I: Richtgröße Eingangslager

* Diese Annahmen sind lediglich Richtwerte, die auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden müssen. Insbesondere die Werte für Anzahl der Arbeitstage (220 - 250) und die Tagesdurchsätze für das Pufferlager sind individuell zu betrachten (so kann beispielsweise eine nachweisliche sofortige/tagesaktuelle Vorbehandlung aller eingehenden Altfahrzeuge bzw. ein Mehrschichtbetrieb zu einer Reduzierung des erforderlichen Pufferlagers führen).

Jahresdurchsatz [Kfz/a]	ergibt →	Tagesdurchsatz [Kfz/d]	Richtgröße gerundet [m²]
100	→	0,5	15
200	→	0,9	30
300	→	1,4	40
400	→	1,8	50
500	→	2,3	70
600	→	2,7	80
700	→	3,2	100
800	→	3,6	110
900	→	4,1	120

Anlage II

Abschätzung der maximalen Jahreskapazität in Abhängigkeit von der Größe des Eingangslagers für nicht vorbehandelte Altfahrzeuge*

Erforderliche Information durch Inaugenscheinnahme:

1.) abgeschätzte Größe Eingangslager Abhängigkeit siehe Tabelle

getroffene Annahmen:

1.) Arbeitstage pro Jahr: **220**
 2.) erforderliche Fläche pro Kfz [m²]: **10**
 3.) Pufferlager für maximal: **3** Tagesdurchsätze

Anlage II: Max. Jahreskapazität

* Diese Annahmen sind lediglich Richtwerte, die auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden müssen. Insbesondere die Werte für Anzahl der Arbeitstage (220 - 250) und die Tagesdurchsätze für das Pufferlager sind individuell zu betrachten (so kann beispielsweise eine nachweisliche sofortige/tagesaktuelle Vorbehandlung aller eingehenden Altfahrzeuge bzw. ein Mehrschichtbetrieb zu einer Reduzierung des erforderlichen Pufferlagers führen).

Größe Eingangslager abgeschätzt [m²]	ergibt →	Tagesdurchsatz [Kfz/d]	max. Kapazität gerundet [Kfz/a]
40	→	1,3	300
50	→	1,7	400
70	→	2,3	500
80	→	2,7	600
100	→	3,3	700
110	→	3,7	800
120	→	4	900
130	→	4,3	1000
150	→	5	1100
160	→	5,3	1200
180	→	6	1300
190	→	6,3	1400
200	→	6,7	1500
220	→	7,3	1600
230	→	7,7	1700
240	→	8	1800
260	→	8,7	1900
270	→	9	2000
290	→	9,7	2100
300	→	10	2200
310	→	10,3	2300
330	→	11	2400
340	→	11,3	2500
350	→	11,7	2600
370	→	12,3	2700

Größe Eingangslager abgeschätzt [m²]	ergibt →	Tagesdurchsatz [Kfz/d]	max. Kapazität gerundet [Kfz/a]
380	→	12,7	2800
400	→	13,3	2900
410	→	13,7	3000
440	→	14,7	3250
470	→	15,7	3500
500	→	16,7	3750
550	→	18,3	4000
580	→	19,3	4250
600	→	20	4500
650	→	21,7	4750
680	→	22,7	5000
800	→	26,7	6000
900	→	30	7000
1000	→	33,3	8000
1200	→	40	9000
1500	→	50	10000
1750	→	58,3	13000
2000	→	66,7	15000

Anlage III

Pflichten der Sachverständigen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV)

Mit der neuen AltfahrzeugV (BGBl. Teil I vom 28. Juni 2002) kommen auf den Sachverständigen umfangreiche Berichts- und Mitteilungspflichten zu, die die Wahrnehmung seiner Aufgaben wesentlich mitbestimmen. Sie sind im Folgenden - in chronologischer Reihenfolge des Bescheinigungsverfahrens - aufgelistet:

Mitteilung des Überprüfungstermins, § 7 Abs. 3 S. 1 AltfahrzeugV

Adressat: die für die Überwachung des Betriebs zuständige Behörde

Termin: mindestens 14 Tage vor dem Überprüfungstermin

Diese Mitteilungspflicht gilt auch bei Betrieben, die über die Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung anerkannt sind, § 7 Abs. 3 S. 2 AltfahrzeugV

Erteilung der Bescheinigung und Berichtslegung, §§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 1 AltfahrzeugV

Adressat: An-, Rücknahmestellen, Demontagebetriebe, Schredderanlagen

Voraussetzung: Erfüllung der Anforderungen des Anhangs zur AltfahrzeugV

Der Bericht muss aus sich heraus die Erfüllung der Anforderungen des Anhangs zur AltfahrzeugV erkennen lassen.

Übermittlung einer Bescheinigungsdurchschrift, § 7 Abs. 2a S. 1 AltfahrzeugV

Adressat: von den Ländern einzurichtende gemeinsame Stelle

Termin: unverzüglich

Die Mindestinhalte der Bescheinigungsdurchschrift nach § 7 Abs. 2a S. 2 und 3 AltfahrzeugV sind zu beachten. Die Anforderungen gelten auch für die Anerkennung nach der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung, § 7 Abs. 2a S. 4 AltfahrzeugV

Entziehung der Bescheinigung, § 5 Abs. 3 S. 4 AltfahrzeugV

Adressat: An-, Rücknahmestellen, Demontagebetriebe, Schredderanlagen

Mitteilung der Entziehung der Bescheinigung, §§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 2a S. 1 AltfahrzeugV

Adressat: zuständige Überwachungsbehörde **sowie** von den Ländern einzurichtende gemeinsame Stelle

Termin: unverzüglich

Mitteilung der Nichterfüllung von Verwertungsquoten § 5 Abs. 3 S. 6 AltfahrzeugV i.V.m. 3.2.4.1 Abs.3 bzw. 4.1.2 des Anhangs

Adressat: zuständige Überwachungsbehörde

Termin: unverzüglich

Gesamtergebnis

Bei der Überprüfung wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

Letzte Betriebsprüfung:

☐	1	bestanden
☐	2	bedingt bestanden
☐	3	nicht bestanden

Aktuelle Betriebsprüfung:

Zertifikatsgültigkeit (max. 18 Monate):

Falls Nr. 2 angekreuzt wird, bitte im Folgenden die festgestellten Mängel/Abweichungen ergänzen:

Lfd. Nr.	Mängel/Abweichungen	Abhilfemaßnahme	Art des Nachweises (z.B. Beleg mit Foto)	Frist

Dem Sachverständigen ist innerhalb der nächsten 3 Monate der o. g. Nachweis zu erbringen. Sollte aus verschiedenen Gründen die jährliche Begehung verspätet stattgefunden haben (erst nach 15 Monaten), ist der o. g. Nachweis bis spätestens zum Ablauf des Zertifikats zu erbringen. Andernfalls kann kein neues Zertifikat ausgestellt werden.

Falls Nr. 3 angekreuzt wird, bedarf es einer weiteren Überprüfung vor Ort, da folgende gravierende Mängel/Abweichungen festgestellt wurden:

Lfd. Nr.	Mängel/Abweichungen	Auflagen

Prüfung:

Ort, Datum

Unterschrift des Sachverständigen

Unterschrift des Demontagebetriebes
(falls 2 oder 3 angekreuzt)